



Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Information. Hilfsangebot. Prävention.

www.kija.at





Information, Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche.

vertraulich – anonym – kostenlos

Kontakt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg
Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)
6800 Feldkirch

☎ 05522 84900
kija@vorarlberg.at
www.kija.at

Öffnungszeiten

Mo bis Do von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr von 08.30 bis 12.00 Uhr



Mehr Informationen
unter www.kija.at



Impressum

Herausgeber:
Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg
Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)
6800 Feldkirch
☎ 05522 84900
kija@vorarlberg.at
www.kija.at

Layout: Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Vorarlberg
Text: kija Kärnten, kija Tirol und kija Vorarlberg
Druck: Wenin GmbH & Co KG
Gestaltung: Somnium Est.
Bildnachweis: photocase.com, kija Archiv

Stand: Oktober 2016

Vorwort



Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt

Bereits seit 1989 und somit mehr als 25 Jahre gibt es in Österreich das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Im Jahr 2011 wurde bei der Beschlussfassung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder (BVGKR) erneut darauf hingewiesen:

„Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Artikel 5 Absatz 1 BVGKR). Die Aufgabe Kinder zu schützen kommt zuerst Eltern und Erziehungsberechtigten zu. Wenn das Wohl von Kindern gefährdet ist braucht es aber Fachkräfte, um notwendige Maßnahmen zu setzen. Insbesondere Personen, die in ihrem Berufsalltag mit Kindern regelmäßig in Kontakt sind sowie Mitarbeitende in Sozialeinrichtungen sind hier zu nennen.

Diese von der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Vorarlberg und der Kinder- und Jugendanwaltschaft gestaltete Broschüre soll neben allgemeinen Informationen helfen, Gefährdungen zu erkennen. Rechtliche Grundlagen sowie das Vorgehen in der Praxis sind wichtige weitere Inhalte.

Letztendlich sind alle Erwachsenen aufgerufen, zum Schutz von Kindern beizutragen, damit eines der wichtigsten Kinderrechte vollständig umgesetzt wird.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg



Inhalt

1. Wer sein Kind liebt

Gewaltfreies Aufwachsen	08
Was Kinder stark macht	09
Lernen, sich selbst vor Gewalt zu schützen	09
Kinderrechte sind Menschenrechte	12
Was sich Kinder wünschen	14

2. Gewalt hat viele Gesichter

Körperliche Gewalt	15
Seelische Gewalt	15
Vernachlässigung	16
Sexualisierte Gewalt	17
Gewalt im Namen von Ehre und Glauben	20
Gewalt in Institutionen	21

3. Was tun bei Verdacht

Signale erkennen	22
Was tun im Verdachtsfall?	24
Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess	26

4. Rechtliche Aspekte

Kinder- und Jugendhilfe	27
Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe	28
Familienrechtliche Maßnahmen	29
Strafrechtliche Maßnahmen	30
Anzeigerecht und Anzeigepflicht	30
Auswirkungen einer Anzeige	32

5. Opferschutz

Opferrechte	34
Prozessbegleitung	35
Behördlicher Schutz durch Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot	36

6. Wer hilft weiter?

38



1. Wer sein Kind liebt

Gewaltfreies Aufwachsen

Gewalt in der Erziehung hat eine lange Tradition und obwohl sie schon seit 1989 gesetzlich verboten ist, vollzieht sich der Einstellungswandel dazu nur sehr langsam.

Meinungen, wie ...

- „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet.“
- „Die Kinder betteln drum.“
- „Die Kinder vergessen das eh schnell.“
- „Man muss aufpassen, dass einem die Kinder nicht über den Kopf wachsen.“
- „Was ich mit meinem Kind tue, ist allein meine Sache.“
- „Wer sein Kind liebt, züchtigt es.“

... sind immer noch häufig zu hören.

§

§ 137 Abs. 2 ABGB

„Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

Wie sich aus Ländervergleichen ablesen lässt, brauchen Kinder mit familiärer Gewalterfahrung ein Bündel an gesetzlichen und präventiven Maßnahmen, um die Weitergabe der Gewalt von einer Generation zur nächsten zu verhindern.

Seit Einführung des Gewaltverbotes in der Erziehung 1989 hat sich auch in Österreich Einiges getan. Insgesamt wird Gewalt in der Erziehung zunehmend abgelehnt, allerdings wissen nach wie vor nur etwas mehr als die Hälfte der Erwachsenen, dass es ein Gewaltverbot in der Erziehung gibt.

Was Kinder stark macht

Neben Gewaltfreiheit brauchen Kinder

- verlässliche, kontinuierliche und einfühlsame Fürsorge von Geburt an und
- mindestens eine Bezugsperson, die Sicherheit und Schutz vor Stress vermittelt.
- Die Bezugsperson, zu der die intensivste Bindung besteht, soll für das Kind da sein, wenn es ihm schlecht geht oder wenn es Angst hat.

Auf Basis mindestens einer guten Bindung haben Kinder – neben anderen Voraussetzungen – gute Chancen, sich für die Zukunft zu wappnen.

Das Kind muss sich auf die Bezugsperson verlassen können, sie muss Sicherheit und Zugehörigkeit vermitteln und das Kind unmittelbar beim Abbau von Stress (Angst, Krankheit, Streit etc.) unterstützen. So entwickeln Kinder immer wieder neue, positive Bewältigungsstrategien, mit denen sie sich Stressereignissen und Problemsituationen stellen können, ohne dabei überfordert zu sein.

Lernen, sich selbst vor Gewalt zu schützen

- „Steig nicht in ein fremdes Auto.“
- „Zieh dich ordentlich an.“
- „Geh nicht mit einem Fremden mit.“
- „Mach die Tür nicht auf, wenn du alleine bist.“
- „Sei vor der Dunkelheit zu Hause.“...

So und ähnlich lauten die Warnungen, mit denen die meisten Mädchen und Buben aufwachsen. Diese Botschaften alleine reichen jedoch nicht aus. Entscheidend ist, dass präventive Erziehungsmaßnahmen nicht zu Vermeidungsverhalten und Verängstigungen führen. Sinnvolle Prävention muss Kinder stark machen, sie in die Lage versetzen, Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren.

Nach dem Motto „Wissen ist Macht“ muss Prävention bei Kindern ...

- Stärke und Wissen aufbauen,
- Kompetenz und Handlungsmöglichkeiten fördern,
- Mobilität und Unabhängigkeit erweitern.

Folgende präventive Botschaften an Kindern sollten in altersgemäßer Form im Kindergarten, in der Schule und im Elternhaus immer wieder vermittelt werden:

- **Über deinen Körper bestimmst du allein!**

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann und wo du von wem berührt werden möchtest.

- **Du kannst deinen Gefühlen vertrauen.**

Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst.

- **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.**

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen oder sogar wehtun.

Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren.

Manche Menschen, auch solche, die du gern hast, möchten vielleicht von dir so berührt werden, aber auch das ist eine Form von Gewalt.

- **Du hast das Recht, NEIN zu sagen!**

Du hast das Recht, NEIN zu sagen. Lass uns überlegen, in welcher Situation es wichtig ist, dass du auf dein Bauchgefühl vertraust.

- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!**

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein un gutes Gefühl geben, solltest du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

- **Sprich darüber und suche Hilfe!**

Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder Problem belastet, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen.

Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. Lass uns eine Liste von Menschen machen, mit denen du über „schwierige“ Dinge reden kannst.

- **Du bist nicht schuld!**

Du bist niemals schuld, auch wenn du noch so oft hörst, du seist schuld! Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen.



Kinderrechte sind Menschenrechte

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft. 2011 wurden zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert.

Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Ziel gesetzt und das umfassende Wohl von Kindern und Jugendlichen zum grundlegenden Staatsziel erklärt. Wir sind daher verpflichtet, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren!

§

Bundesverfassungsgesetz Rechte von Kindern, Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen nötig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Kinder haben das Recht ...

- von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- mit beiden Eltern Kontakt zu haben;
- auf Schulbildung und individuelle Förderung;
- auf medizinische Versorgung;
- auf Inklusion in Gesellschaft, Schule und Berufswelt;
- auf besonderen Schutz, wenn sie (unbegleitete) Flüchtlinge sind;
- auf Respekt vor ihrer Kultur, Sprache und Religion.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz ...

- vor Vernachlässigung und jeglicher Form von Gewalt;
- vor Diskriminierung wegen ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache und Religionszugehörigkeit;
- vor schädlichen Informationen durch Medien;
- vor Verletzung ihrer Privatsphäre, z.B. durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird ...

- in der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- in der Schule;
- am Arbeitsplatz;
- bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

Schenke deine Aufmerksamkeit mir und den Dingen, die ...

- ich mir wünsche;
- ich besonders gut kann;
- ich gerne können würde;
- ich mir erträume;
- mir besonderen Spaß machen;
- ich mit dir teilen möchte.

Das zeigt mir, dass ich dir wichtig bin und stärkt mein Selbstvertrauen!

Was sich Kinder wünschen

Meine Wünsche:

- Verletze mich nicht, weder körperlich noch seelisch.
- Blamiere mich nicht vor anderen.
- Sag mir nicht ständig, was ich alles nicht kann.
- Drohe mir nicht mit schlimmen Strafen.
- Beschimpfe mich nicht.
- Mach mich nicht zur Postbotin/zum Postboten für Menschen, mit denen du nicht mehr reden willst.
- Mach mich nicht für deine Probleme verantwortlich.
- Sperre mich nicht ein.
- Mach dich nicht lustig über mich.
- Sag mir nicht, dass du mich nicht mehr lieb hast.
- Schrei mich nicht an.
- Unterbrich mich nicht, wenn ich Fragen stelle.
- Sag nicht, meine Ängste wären albern.
- Lass mich mitreden.
- Lass mich meine Meinung sagen.
- Erklär mir, was du mir verbietest.
- Erklär mir, warum du mir eine Strafe gibst.
- Sei mir ein gutes Vorbild.
- Verwöhne mich nicht über die Maßen, ich weiß sehr wohl, dass ich nicht alles haben kann.

2. Gewalt hat viele Gesichter

Körperliche Gewalt

Bedauerlicherweise gibt es immer noch Eltern, die körperliche Gewalt durchaus als geeignetes Erziehungsmittel ansehen, größtenteils entsteht sie aber in Situationen der Überforderung und Hilflosigkeit.

Viele der alltäglich vorkommenden Gewaltanwendungen hinterlassen keine sichtbaren Spuren, wie z.B. Ohrfeigen, Zwicken, an den Haaren ziehen, Schläge auf verschiedene Körperteile, etc.

Andererseits werden häufig Formen körperlicher Gewalt (z.B. Blutergüsse, Schürfwunden, Striemen, Verbrennungen, Rissquetschwunden, etc.) von niemandem aus dem Umfeld des Kindes als Misshandlungen erkannt.

Erschwerend kommt hinzu, dass alle diese Anzeichen Hinweise sind, aber keine Beweise.

Seelische Gewalt

Seelische Gewalt ist in unserer Gesellschaft wahrscheinlich die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Sie ist jedoch von Außenstehenden noch schwerer zu erkennen als körperliche Gewalt.

Sie äußert sich durch Aussagen, Handlungen oder Haltungen Erwachsener, die das Kind demütigen, ihm das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein oder abgelehnt zu werden.



Dazu ein paar Beispiele:

- „Du bist zu blöd für alles.“
- „Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich keine Kinder gewollt.“
- „Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim.“
- „Entweder du tust das jetzt sofort, oder es gibt Schläge.“
- „Mit dir muss man sich überall schämen.“
- „Wenn du zur Mama/zum Papa willst, mag ich dich nicht mehr.“

Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Wie schnell geht einem so etwas in einer angespannten Situation der Hilflosigkeit über die Lippen.

Vernachlässigung

Grundlegende körperliche oder seelische Bedürfnisse des Kindes werden von der Familie nicht oder nur unzulänglich befriedigt.

Zum Beispiel:

- Mangelnde Ernährung, Pflege, Hygiene, medizinische Versorgung;
- Mangelnde Aufsicht, häufiges Alleinlassen, keinen Schutz vor Gefahren;
- Mangelnde Anregungen für eine altersgemäße geistige, soziale und seelische Entwicklung.

Vernachlässigung ist oft ein Hinweis auf soziale Probleme in einer Familie, wie Arbeitslosigkeit, materielle Not, Krankheit oder schlechte Wohnverhältnisse.

Besonders gefährdet sind ungewollte Kinder oder solche mit einer Behinderung.

Oft fehlt auch Eltern aufgrund eigener Vernachlässigung die Fähigkeit, die Bedürfnisse der Kinder zu erkennen.

Nicht immer zeigt sich Vernachlässigung im Fehlen von Materiellem. Auch wer zu wenig Zeit mit seinem Kind verbringt oder ihm zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, vernachlässigt es.

Mögliche Hinweise zur Früherkennung:

- Mangelnde Körperpflege;
- Verschmutzte Kleidung;
- Unterernährung;
- Entwicklungsrückstände;
- Ausreißen von zuhause;
- Auffallende Distanzlosigkeit Fremden gegenüber, etc.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern versteht man sexuelle Handlungen Erwachsener an und mit einem Kind, wobei Erwachsene das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse benutzen.

Abhängigkeit, Macht und Nähe werden gezielt eingesetzt, um Druck auszuüben oder die Loyalität und das Vertrauen des Kindes auszunutzen, ob mit Versprechungen und Geschenken oder mit schwerwiegenden Drohungen und Erpressungen. So werden Kinder zum Schweigen über das Geschehene gebracht.

Die durch das Geheimhaltungsgebot bedingte Sprachlosigkeit ist mitverantwortlich für die hohe Dunkelziffer bei solchen Delikten.

Sexuelle Gewalt kann sich zunächst in „harmlos“ anmutenden Situationen zeigen, in denen Erwachsene durch die Beschäftigung mit dem Kind sexuell erregt werden bzw. Befriedigung erlangen.

Für das Kind, aber auch für Dritte, ist diese sexuelle Komponente oft nicht erkennbar.

Sexueller Missbrauch beginnt mit ...

- Erwachsenen, die absichtlich Situationen planen und herbeiführen, um sich unter Benützung eines Kindes sexuell zu erregen und zu befriedigen;
- Kitzelspielen, die allmählich eine sexuelle Komponente bekommen;
- intimen Küssen;
- nicht altersgemäßer Aufklärung;
- Beobachtung des Kindes beim Ausziehen und Waschen;
- dem Zeigen der eigenen Genitalien;
- dem Zeigen pornographischer Abbildungen oder Videos.

Sexueller Missbrauch eskaliert bis ...

- zum intimen Berühren von Penis, Scheide, Po oder Brust eines Kindes;
- zum Masturbieren in Anwesenheit eines Kindes;
- zur Berührung der Genitalien der Erwachsenen;
- zum Reiben der Geschlechtsorgane am Körper des Kindes;
- zum Eindringen in Scheide oder After eines Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern;
- zu pornographischen Aufnahmen mit Kindern;
- zur Kinderprostitution, usw.

Das Kind ist aufgrund seiner Entwicklung niemals in der Lage, einer sexuellen Beziehung zu Erwachsenen – und sei sie auch scheinbar „freiwillig“ – zuzustimmen. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Erwachsenen!

Die Opfer

Viele Kinder haben nicht gelernt, in bestimmten Situationen auch „Nein“ sagen zu dürfen. Dies kann für die Täterin/den Täter sehr nützlich sein.

Vor allem in der Mädchenerziehung wird häufig noch zu viel Wert auf Anpassungsfähigkeit, Passivität und Folgsamkeit gelegt. Bei manchen Kindern erweist sich auch die mangelhafte Sexualaufklärung als gefährlich, da Täterinnen/Täter versucht sind, ihre Unwissenheit und natürliche Neugierde auszunützen.

Gefährdet sind auch Kinder, die zu Hause zu wenig Aufmerksamkeit, Zuneigung und Anerkennung finden oder die sehr isoliert aufwachsen und nur schwer Zugang zu einer Vertrauensperson außerhalb der Familie finden.

Die Rolle der Mütter

Besonders in der Diskussion über sexuellen Missbrauch an Kindern richtet sich die Wut häufig gegen die Mütter. Sicher gibt es auch Mütter, die die sexuelle Ausbeutung ihrer Kinder mitbekommen und sie – aus welchen Gründen auch immer – stillschweigend dulden. Der Großteil hat davon aber keine Ahnung!

Die Rolle der Väter

Ihre manchmal akzeptierte Randposition in der Familie führt dazu, dass sie viel weniger oft für das Geschehene verantwortlich gemacht werden. Mehr Engagement in der Erziehungsarbeit würde jedoch dazu führen, dass auch Väter einen wichtigen Teil der Schutzfunktion für ihre Kinder übernehmen könnten.

Täterinnen/Täter

Großteils kommen sie aus dem sozialen Nahraum des Kindes, d.h. sie sind Väter, Stiefväter, Mütter, Stiefmütter, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten, enge Freundinnen/Freunde, Verwandte, Nachbarinnen/Nachbarn, usw. Es gibt keine äußeren Merkmale, die solche Personen kennzeichnen.

Sie entstammen allen Schichten, leben in Partnerschaften oder alleine, üben die verschiedensten Berufe aus und haben unterschiedlichste Freizeitgewohnheiten.

Täterinnen/Täter versuchen Kinder zu verwirren, sodass diese – besonders anfangs – glauben, sich geirrt und eine Situation falsch gedeutet zu haben. Sie geben dem Opfer und dem Umfeld die Schuld und übernehmen selbst meist keine Verantwortung für ihr Handeln. Sie bagatellisieren und verleugnen die Gewalt und versuchen, ihr Verhalten als „normal“ hinzustellen, z.B. „Alle machen das mit ihren Kindern, weil sie sie lieben.“

Täter haben immer ein ernsthaftes Problem mit ihrer Sexualität! Sie haben oft verzerrte und gestörte Ansichten über Frauen und Kinder. Sie neigen dazu, ihr Verhalten durch sexuelle Phantasien und Masturbation zu verstärken. Sie unterliegen einer Suchtstruktur. Die Taten sind geplant, beabsichtigt und passieren nicht als „einmalige Ausrutscher“.

Täterinnen sind sehr viel seltener. Manchmal nutzen sie ihre überlegene Position bei pflegerischen Handlungen aus. Es kommt auch vor, dass Frauen glauben, auf Grund ihrer Erfahrungen einen Heranwachsenden in die Liebe einführen zu müssen. Als Mittäterinnen stehen sie nicht selten unter männlichem Einfluss und beteiligen sich freiwillig oder aber auch unter Gewaltanwendung an Missbrauchshandlungen.

Gewalt im Namen von Ehre und Glauben

Gewalt kann auch durch eine ganz spezielle Art von Wertvorstellungen geprägt sein. Die Bedürfnisse und Wünsche der/des Einzelnen werden den Wertvorstellungen oder kulturellen Traditionen untergeordnet und autoritär durchgesetzt.

Seelische und körperliche Gewalt bis hin zum Suizid bzw. Mord werden zur Durchsetzung der Autorität geduldet, wenn es dem höheren Ziel dient. Ein Beispiel dafür sind die sogenannten „Ehrenkulturen“.

Die Ehre wird mit der körperlichen Unversehrtheit des Jungfernhütchens und damit der charakterlichen Reinheit des Mädchens gleichgesetzt. Dabei wird es als Aufgabe des Familienoberhauptes, sowie der männlichen Familienmitglieder angesehen, diese zu bewahren.

Aus sogenannten traditionellen oder religiösen Gründen werden Gewaltformen wie Zwangsheirat, Beschneidung oder Genitalverstümmelung gerechtfertigt.

Gewalt in Institutionen

Gewalt gegenüber Abhängigen tritt nicht nur im persönlichen Kontext auf. Sie kann in allen Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, sowie in der psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung stattfinden. Das Abhängigkeitsverhältnis schafft dabei die Voraussetzung für Grenzverletzungen und Machtmissbrauch.

Ausdruck von Gewalt in Institutionen:

- Ungeeignete Wohn- oder Arbeitsräume,
- Verweigerung von Rechten und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit,
- inadäquate Betreuungskonzepte,
- willkürliche Regelungen und Vereinbarungen,
- Missachtung der Privatsphäre,
- nicht ausreichendes oder nicht geeignetes Personal, ...

Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Vorarlberg hat gemeinsam mit den stationären Einrichtungen und der Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Richtlinie zur Einhaltung und Umsetzung von Standards im Bereich Prävention von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausgearbeitet. Die kija steht den jungen Menschen als externe Ansprechstelle zur Verfügung.

3. Was tun bei Verdacht?

Signal erkennen

Trotz der Wirksamkeit des Schweigegebotes suchen die Betroffenen Hilfe. Sie senden Signale aus, um auf ihr Leid aufmerksam zu machen. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, auch die „stummen Schreie“ zu hören. Es ist oft nicht einfach, die verschlüsselten Botschaften der Kinder zu erkennen.

Die Reaktionen eines Kindes hängen unter anderem von seiner Persönlichkeit, seiner Lebenserfahrung und seiner Vorstellung, was nun passieren wird, ab. So können Kinder mit Aggression, Rückzug oder Teilnahmslosigkeit reagieren oder sich auch scheinbar „normal“ verhalten.

Die im Folgenden beispielhaft aufgezählten Symptome und Signale können natürlich auch durch völlig andere Problemsituationen des Kindes hervorgerufen werden. Beim Auftreten körperlicher Symptome ist jedenfalls ärztliche Hilfe nötig.

Sehr oft gibt es allerdings keinen medizinischen Nachweis dafür, dass ein Kind geschlagen oder missbraucht wird. Gewalt sollte aber immer, ebenso wie andere Ursachen, als eine Möglichkeit in diagnostische Überlegungen miteinbezogen werden.

Mögliche körperliche Symptome:

- Blutungen, Schürfwunden, Blutergüsse,
- Striemen, Verbrennungen, Rissquetschwunden,
- Ausriss von Haarbüscheln,
- Bissverletzungen, Rötungen, Schwellungen,
- Schmerzen im Genital- und Analbereich,
- Schmerzen beim Urinlassen,
- Ausfluss im Genital- und Analbereich, etc.



Mögliche Signale:

- Schlafstörungen, Alpträume, diffuse unerklärliche Ängste,
- sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen Freundinnen/Freunde,
- vermehrt aggressive oder ängstliche Verhaltensweisen,
- Zwänge, wie z.B. Wasch- oder Ordnungszwang,
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt,
- Depression und/oder selbstverletzendes Verhalten,
- Essstörungen,
- Schulprobleme,
- Wiederholen von sexualisierten Handlungen mit Puppen, in Zeichnungen, mit Freundinnen/Freunden,
- sexualisierte Sprache, etc.

Warum Erwachsene Signale von Kindern übersehen

Es fällt nicht leicht, auf Symptome oder Berichte von Kindern, die auf Gewalt hindeuten, zu reagieren. Besonders sexueller Missbrauch trifft viele Erwachsene unvorbereitet. Sie fühlen sich verunsichert, inkompetent und überfordert. Sie wissen nicht, wie man mit dem Kind darüber sprechen könnte oder haben Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes oder ihrer eigenen Wahrnehmung.

Auch persönliche Betroffenheit kann Erwachsene lähmen. Wenn eigene Gewalterfahrungen nicht offengelegt und bearbeitet wurden, wenn vor dem eigenen Schmerz geflüchtet wird, kann die/der Betroffene den Schmerz nicht ertragen und muss ihn abwehren. Man kann und will nichts merken.

Was tun im Verdachtsfall?

So wichtig es ist, dass Nachbarinnen/Nachbarn, Verwandte, Lehrpersonen, Freundinnen/Freunde usw. den Mut haben, sich einzumischen, so schwierig ist die Frage nach dem „Wie?“.

Jeder Fall ist anders und erfordert ein individuelles Vorgehen.

Dabei sind z.B. folgende Punkte zu beachten:

- Wie ist mein Verhältnis zum betroffenen Kind?
- Wie zu der Person, von der die Gewalt ausgeht?
- Wie stehen Kind und Täterin/Täter zueinander?
- Wie kann verhindert werden, dass das Kind noch mehr unter Druck gerät?
- Wie kann verhindert werden, dass es durch eine Aufdeckung zu weiteren Misshandlungen kommt?
- Wie können Erwachsene, die Gewalt als legitimes Erziehungsmittel sehen, dazu gebracht werden, ihr eigenes Verhalten kritisch zu sehen?
- Wie können sie entlastet werden, falls sie überfordert sind?
- Wie kann man ihnen helfen, aus dem Teufelskreis der Gewalt auszusteigen?
- Wie können sie zu einer gewaltfreien Konfliktbewältigung in der Erziehung finden?

Ein erster Schritt kann ein Gespräch mit dem betroffenen Kind sein, wodurch ihm gezeigt wird, dass seine Not gesehen wird. Ihm die Möglichkeit zu geben, sich auszusprechen, stärkt sein Vertrauen.

Alle weiteren Schritte sollten mit dem Kind im Voraus besprochen werden und seine Zustimmung finden. Nur in extremen Fällen von akuter Gefahr und bei sehr kleinen Kindern sollte eine Hilfestellung ohne das Wissen des Kindes in Erwägung gezogen werden. Besteht akute Gefahr, die von Helferinnen/Helfern nicht abgewendet werden kann, ist die Exekutive (ev. Notruf) zu verständigen.

Wer schnell helfen will, muss langsam handeln!

In allen Fällen empfiehlt es sich, in Ruhe die bestmögliche Hilfestellung für das betroffene Kind zu überlegen. Übereilte und zu wenig durchdachte „Aktionen“ können das Kind zusätzlich sehr belasten, zur Abkapselung der Familie nach außen führen und damit das Kind möglicherweise weiterer Misshandlung ausliefern. Überreaktionen, ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen können dem Kind schaden und zu einer weiteren Traumatisierung führen.

Es empfiehlt sich jedenfalls, Rat bei einer Beratungsstelle einzuholen!

- Suchen Sie sich selbst Unterstützung, z.B. durch Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen, Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dem Institut für Sozialdienste, der Kinder- und Jugendhilfe, anderen Beratungseinrichtungen, etc.
- Stärken Sie die Vertrauensbeziehung zum Kind! Schenken Sie ihm Aufmerksamkeit und Glauben.
- Halten Sie Aussagen (am besten wörtlich) und Verhaltensweisen des Kindes in einem Gedächtnisprotokoll fest.
- Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können!
- Konfrontieren Sie niemals vorschnell die Eltern oder andere Bezugspersonen mit einem Verdacht, insbesondere wenn eine mögliche Täterin/ein möglicher Täter im engsten Umfeld des Kindes zu vermuten ist.
- Wenn sich der Verdacht erhärtet, ist abzuwägen, ob Unterstützung aus dem sozialen Umfeld des Kindes zu erwarten ist.
- Bei begründetem Verdacht ist die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu verständigen.

Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess

Als helfende Person geht man davon aus, dass ein misshandeltes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man diese Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei innerfamiliärer Gewalt, einer Flut von teils widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie ...

- Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt und die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt, dass es nicht erlaubt ist, diese Dinge zu tun;
- Hoffnung, dass die Gewalt damit für immer beendet wird;
- ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum Gefängnis wird.

Andererseits empfinden sie ...

- Angst, dass sich die Gewalt erst recht wiederholt, sobald man wieder „unter sich“ ist;
- Angst, dass die Eltern bestraft oder eingesperrt werden;
- Angst und Verunsicherung durch das Vorgehen der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gerichtes;
- Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und sie selbst ins Heim müssen;
- Scham, weil öffentlich wurde, solche Eltern bzw. eine solche Familie zu haben;
- Schuldgefühle: „Hätte ich gefolgt, wäre es nicht soweit gekommen“ oder „Mit mir ist etwas nicht in Ordnung, sonst wäre so etwas nicht passiert.“

Grundsätzlich wollen Kinder ihre Eltern nicht verraten und sie nicht verlieren. Auch prügelnde und demütigende Menschen haben liebenswerte Seiten und werden von den Kindern geliebt.

Oft haben sie persönliche Probleme, für deren Lösung sich Kinder nicht selten verantwortlich fühlen.

Sobald sich der Verdacht auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch konkretisiert oder erhärtet, stellt sich auch die Frage, ob eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und/oder Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden soll oder muss.

4. Rechtliche Aspekte

Kinder- und Jugendhilfe

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie familienrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen.

Familienrechtliche Fragen (z.B. Entzug der Obsorge) beurteilt die Familienrichterin/der Familienrichter im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens. Über strafrechtliche Maßnahmen entscheidet das Strafgericht. Beide Verfahren laufen häufig parallel.

Der Schutz von Kindern vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter).

Neben beratenden und unterstützenden Aufgaben hat die Kinder- und Jugendhilfe die Verpflichtung einzuschreiten, wenn das Wohl des Kindes in der Familie nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Das ist jedenfalls der Fall, wenn das Kind erheblichen Gewalthandlungen ausgesetzt ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann den Schutz des Kindes durch verschiedene Formen der Hilfen ermöglichen, wie z.B. ambulante Betreuung zur Unterstützung in der Erziehung, in schwerwiegenden Fällen durch außerfamiliäre Unterbringung bei Pflegeeltern oder in einer betreuten Wohngemeinschaft.

In Familien wird aber immer nur insoweit eingegriffen, als dies zum Wohl der Minderjährigen unbedingt erforderlich ist.

Bei einer Gefährdungsmitteilung steht grundsätzlich die Sicherheit des Kindes im Vordergrund, das heißt, eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird umgehend überprüft. Dazu machen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Hausbesuche und führen Gespräche mit dem Kind, den Eltern und sonstigen Bezugspersonen, um sich ein umfassendes Bild von der Situation in der Familie zu machen. Für Angehörige bestimmter Berufsgruppen besteht nicht nur eine Mitteilungspflicht, sondern auch eine Mitwirkungspflicht (z.B. Auskünfte geben) bei der Gefährdungsabklärung.

Bei einer ernsthaften Gefährdung von Minderjährigen hat die Kinder- und Jugendhilfe die Verpflichtung, sofortige Maßnahmen – wenn notwendig auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, vom Kontaktverbot oder geschützten Besuchskontakt bis hin zur Herausnahme des Kindes aus dem Familienverband.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss dann unverzüglich, jedenfalls binnen acht Tagen, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge beim PflEGschaftsgericht einbringen.

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe

Schriftliche Mitteilungspflicht

Ergibt sich ein begründeter Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden/wurden, besteht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen eine Mitteilungspflicht an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe.

Auch wenn in anderer Weise das Wohl eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen erheblich und konkret gefährdet ist, und diese Gefährdung durch andere Maßnahmen nicht verhindert werden kann, ist die Kinder- und Jugendhilfe zu kontaktieren.

Darunter fällt z.B. eine Suchterkrankung der Eltern, beharrliche Schulverweigerung oder die wiederholte Abgängigkeit Minderjähriger aus dem elterlichen Haushalt.

§

§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

Mitteilungspflichten
bei Verdacht auf konkrete
Kindeswohlgefährdung.

Diese schriftliche Mitteilungspflicht besteht für:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht;
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen;
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- Kranken- und Kuranstalten, sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege und sonstige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe.

Darüber hinaus kann jede Person eine Gefährdung von Minderjährigen – wenn notwendig auch anonym – der Kinder- und Jugendhilfe mitteilen.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist aufgrund einer Mitteilung bzw. Gefährdungsabklärung nicht verpflichtet, eine Strafanzeige zu erstatten! Es wird von einer Strafanzeige abgesehen, wenn ein Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen wird, das Vertrauensverhältnis zur Familie dadurch beeinträchtigt würde und somit eine gute Zusammenarbeit zwischen Familie und Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet scheint. Die Kinder- und Jugendhilfe wird dann Anzeige erstatten, wenn das Verhalten der gewaltausübenden Person keine andere Vorgehensweise zulässt (z.B. keine Schuldeinsicht und keine Inanspruchnahme von Therapieangeboten, so dass eine weitere Gefährdung aufrecht bleibt).

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom PflEGschaftsgericht verfügt, wenn das Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist.

Einen Antrag auf Entziehung der Obsorge können sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch Familienangehörige (z.B. getrennt lebender Elternteil, Großeltern, ...) einbringen. Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche selbst antragsberechtigt, ab dem 10. Lebensjahr sind Kinder „tunlichst zu hören“.

Familiengerichtshilfe

Seit Juni 2013 unterstützen Fachkräfte der Familiengerichtshilfe die Gerichte. Die dort tätigen Expertinnen/Experten sammeln Entscheidungsgrundlagen und berichten darüber schriftlich oder mündlich in der PflEGschaftsverhandlung. Bei Bedarf können auch Gutachten durch gerichtlich beeedete Sachverständige eingeholt oder die Kinder- und Jugendhilfe mit Erhebungen betraut werden.

Kinderbeistand

In Verfahren ist das Gericht verpflichtet, zu hören, wie es dem Kind geht, was es möchte und wie es sich seine Zukunft vorstellt. Diese Befragung kann für Kinder und Jugendliche sehr belastend sein. Um diese Belastungen so gering wie möglich zu halten, kann ein sogenannter Kinderbeistand bestellt werden.

Dieser kümmert sich im Verfahren parteilich um die Anliegen und Wünsche des Kindes. Er ist Ansprechperson für das Kind, informiert über das Verfahren, begleitet es zu sämtlichen Gerichtsterminen und teilt dessen Wünsche dem Gericht mit.

Strafrechtliche Maßnahmen

Während es bei den familienrechtlichen Maßnahmen um das Kindeswohl geht, stehen im Strafverfahren die mögliche Schuld bzw. Unschuld und die Bestrafung der/des Beschuldigten im Mittelpunkt. Eingeleitet wird ein Strafverfahren durch eine Anzeige bei den Sicherheitsbehörden (Polizei) bzw. bei der Staatsanwaltschaft.

Sobald eine Strafanzeige erstattet worden ist, beginnen die polizeilichen Erhebungen und Einvernahmen der Zeuginnen/Zeugen (Kind, Familienangehörige, Lehrpersonen, etc.). Dieses Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet. Sie entscheidet nach Erhebung aller Beweise darüber, ob ein Strafantrag bei Gericht erhoben wird oder nicht.

Sobald ein Strafantrag gestellt worden ist, wird vom Gericht eine Hauptverhandlung anberaumt, in welcher die/der Angeklagte vernommen wird. In dem zu führenden Beweisverfahren, wird das Kind, das Opfer von Gewalt/Missbrauch geworden ist, als Zeugin/Zeuge einvernommen. Das Verfahren endet mit einem Urteil, mit dem die/der Angeklagte verurteilt oder aber freigesprochen wird, falls die Beweise für eine Verurteilung nicht ausreichen.

Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Anzeigepflicht von Behörden

Uneingeschränkte Anzeigepflicht gilt nur für die Sicherheitsbehörde (Polizei).

Behörden und öffentliche Dienststellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Beratungsstellen im Sozial- und Erziehungsbereich, etc.) sind gemäß § 78 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Keine Pflicht zur Anzeige besteht, wenn

- die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf;
- hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit werde binnen Kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

Diese eingeschränkte Anzeigepflicht dient insofern dem Opferschutz, als keine Pflicht besteht, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, wenn damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers erschwert würde.

Ärztliche Anzeigepflicht

Bei Verdacht, dass eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, sind Ärztinnen/Ärzte verpflichtet – neben einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe – Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten. Richtet sich der Verdacht gegen nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, etc.), so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als dies das Wohl des minderjährigen Opfers erfordert und eine Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist. In einer Krankenanstalt muss zudem die Kinderschutzgruppe des Hauses einbezogen werden.

Anzeigerecht

Privatpersonen sind nicht verpflichtet eine Straftat (z.B. Körperverletzung oder Gewaltandrohung) anzuzeigen. Hat jemand eine andere Person jedoch wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung angezeigt, kann man diese nicht mehr zurückziehen. Ein eingeleitetes Strafverfahren kann nur die Staatsanwaltschaft einstellen. Man muss aber keine Angst vor Konsequenzen haben, wenn das Verfahren gegen die angezeigte Person eingestellt wird, sofern man diese nicht wissentlich fälschlicherweise einer strafbaren Handlung bezichtigt hat (Verleumdung).

Auswirkungen einer Anzeige

Zunehmend setzt sich in der Fachöffentlichkeit das Bewusstsein durch, dass das Problem des sexuellen Missbrauchs bzw. der Gewalt in einer Familie mit einer Strafanzeige allein nicht zu lösen ist. In jedem Fall sind vorrangig andere Maßnahmen zu treffen, durch welche die Gewalt eingestellt und dem Opfer die Möglichkeit geboten wird, diese Erlebnisse zu verarbeiten.

Entscheidet man sich für eine Anzeige, ist es wichtig, das Opfer – wenn möglich – in diese Entscheidung mit einzubeziehen und die Folgen und Möglichkeiten, die eine Anzeige und ein Verfahren bringen, ausführlich und in altersgemäßer Form zu besprechen.

Mögliche positive Folgen

- Die durch eine Anzeige von einer Behörde zu veranlassenden Schritte (z.B. Verhaftung oder Wegweisung) können den Missbrauch/die Gewalt in der Familie beenden.
- Gewalt bzw. Missbrauch an weiteren Kindern durch dieselbe Person können verhindert werden.
- Eine Anzeige kann dem Opfer und Angehörigen die Abgrenzung von der/dem Beschuldigten erleichtern und somit zur Bewältigung und Verarbeitung des Erlebten beitragen.
- Das Bewusstsein der Gesellschaft hinsichtlich (sexualisierter) Gewalt wird sensibilisiert.

Mögliche negative Folgen

- Ein Verfahren dauert meist sehr lange. Es gibt keinen festgeschriebenen Zeitrahmen, bis wann es zu einer Hauptverhandlung kommen muss.
- Zur Abklärung des genauen Tatherganges wird das Kind von verschiedenen fremden Personen (Kriminalpolizei, Sachverständige, Richter/Richterin, ...) befragt. Häufig wird es auch mit Vorbehalten, die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen, konfrontiert.
- Mit Erstattung einer Strafanzeige kann die gewaltausübende Person weggewiesen oder festgenommen werden. Es kann aber auch sein, dass nicht der/die Beschuldigte die Familie verlassen muss, sondern das Kind aus der Familie herausgenommen und fremduntergebracht wird.
- Es kann sein, dass jemand die Information über die Anzeige an die Presse weitergibt.
- Es gilt das Prinzip „im Zweifel für die Angeklagte/den Angeklagten“. Aufgrund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten ist die Verurteilungsquote gering und muss das Opfer nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Ablauf und Ausgang des Verfahrens fertig werden.



5. Opferschutz

Opferrechte

Sobald ein Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden.

Seit der StPO-Reform 2008 haben Opfer neben ihrer Rolle als Zeuginnen/Zeugen in einem Strafverfahren auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition.

Zu diesen Opferrechten zählen unter anderem

- Information über Verfahrensrechte sowie den Fortgang des Verfahrens;
- Vertretung im Strafverfahren durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine Opferschutzeinrichtung oder eine sonstige geeignete Person;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson bei sämtlichen Verfahrensschritten;
- Akteneinsicht;
- Kostenlose Übersetzungshilfe;
- Fragerecht an Angeklagte, Zeuginnen/Zeugen und Sachverständige.



Opfer von sexualisierter Gewalt haben darüber hinaus das Recht

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechtes vernommen zu werden;
- die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern;
- im Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung von der/dem Beschuldigten getrennt in einem Nebenraum vernommen zu werden;
- die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ausschließen zu lassen.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist ein kostenloser psychosozialer und juristischer Beistand in der Zeit vor der Anzeige und während der schwierigen Zeit der Ermittlungen des Straf- und allenfalls Pflugschaftsverfahrens. Ziel ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern.

Prozessbegleitung informiert

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

Prozessbegleitung bietet

- Hilfe bei schwierigen Entscheidungen (z.B. ob eine Anzeige gemacht werden soll);
- auf Wunsch Begleitung zu Einvernahmen bei Polizei und Gericht und zur psychologischen Begutachtung;
- Vermittlung von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten;
- Koordination der notwendigen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Gericht, Krankenhaus, Schule, ...).

Im Zivilverfahren gibt es keine kostenlose juristische Prozessbegleitung. Hier kann aber im Rahmen der Verfahrenshilfe die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beantragt werden.

Behördlicher Schutz durch Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot

Beim Verdacht auf häusliche Gewalt besteht für die Sicherheitsbehörden gemäß dem „Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie“ die Möglichkeit, jene Person, von der die Gefährdung ausgeht, aus der Wohnung/dem Haus wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Es spielt dabei keine Rolle, wem die Wohnung/das Haus gehört.

Gleichzeitig werden der weggewiesenen Person die Schlüssel abgenommen und sie wird aufgefordert, eine neue Adresse, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können, bekanntzugeben.



Dauer des Betretungsverbotes

Das Verbot, die Wohnung, in der das Opfer wohnt, zu betreten, endet nach zwei Wochen. Wird jedoch innerhalb dieser Frist ein Antrag auf einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ bei Gericht eingebracht, endet die Maßnahme nach längstens vier Wochen. Dann entscheidet das Gericht. Eine vom Gericht getroffene einstweilige Verfügung wirkt für maximal sechs Monate.

Ergänzend zum Schutz im eigenen Wohnbereich kann auch eine einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“ an bestimmten Orten (z. B. Schule, Kindergarten oder Arbeitsstelle) und auch ein Kontaktverbot beantragt werden. Die Person, von der eine Gefahr für andere ausgeht, darf sich dann nicht in der Nähe der Schule, des Kindergartens oder der Arbeitsstelle aufhalten und mit dem Opfer auch keinen Kontakt aufnehmen.

Dauer des Schutzes

Eine einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“ kann für längstens ein Jahr erlassen werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, falls die Bedrohung noch weiter besteht.

6. Wer hilft weiter?

Die angeführten Einrichtungen bieten Information und Hilfestellung.

Zögern Sie nicht, in begründeten Verdachtsmomenten Kontakt aufzunehmen?

ifs Kinderschutz

Psychologische Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Vorarlberg **05 1755-505** **kinderschutz@ifs.at**

Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirkshauptmannschaften

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

Bludenz	05552 6136-51514	bhbludenz@vorarlberg.at
Bregenz	05574 4951-52516	bhbregenz@vorarlberg.at
Dornbirn	05572 308-53513	bhdornbirn@vorarlberg.at
Feldkirch	05522 3591-54518	bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten, Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe in der Bezirkshauptmannschaft.

Broschüren und Informationsmaterial zum Thema Kinderrechte.

Vorarlberg **05522 84900** **kija@vorarlberg.at**

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

In allen Bundesländern Österreichs gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die auch eine Anlaufstelle für Eltern sind.

Als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche setzen wir uns parteilich für die Durchsetzung ihrer Rechte in der Familie und Gesellschaft ein. Wir suchen nach fairen und gerechten Lösungen und treten für Verbesserungen von strukturellen Rahmenbedingungen ein.



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

